

SATZUNG

des Kleingartenvereins „Am Laasigberg“ Gera e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8. März 2013

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Laasigberg“ Gera e.V. mit Sitz in 07549 Gera-Zeulsdorf.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein organisiert als Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera (VGG) in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder zur Gemeinnützigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil der Landeskultur. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familien mit gärtnerischen Produkten. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.
- (4) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Organen.
- (5) Der Verein schließt mit den Mitgliedern Pachtverträge in Vollmacht des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera (VGG) ab.

§ 2

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Gartenfreunde e.V. Gera.

§ 3

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person nach vollendetem 18. Lebensjahr werden, die einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Nach Zahlung der Aufnahmegebühr, Anerkennung und Aushändigung der Satzung erfolgt die Eintragung ins Mitgliederregister, und damit ist die Mitgliedschaft wirksam.

§ 4

- (1) **Jedes Mitglied besitzt das Recht**, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und den Antrag auf Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.
- (2) **Jedes Mitglied besitzt die Pflicht**, die Festlegungen der Satzung sowie des Pachtvertrages einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen kleingärtnerisch zu betätigen.
Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Zahlung zu entrichten, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird pro Jahr ein Verzugszins auf den Gesamtbetrag in Höhe von

5 Prozent über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank erhoben. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen sind jährlich zu erbringen. Für nicht geleistete Stunden ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Geldbetrag zu entrichten.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein endet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, einen Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt oder Ausschluss sollte in der Regel mit einer Frist von drei Monaten verbunden werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - c) im laufenden Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt,
 - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft im Verein oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ohne Zustimmung des Vorstandes an Dritte überträgt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand vorliegen. Der Vorstand hat, bei fristgemäßer Berufungseinlegung, diese Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft zum Verein enden nach Ablauf eines Monats das Nutzungsrecht für eine Kleingartenparzelle sowie die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben; alle finanziellen und anderen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionskommission

- (1) Die **Mitgliederversammlung** ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich und vereinsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung erfolgt offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen oder damit direkt im Zusammenhang stehen, werden nur von Mitgliedern mit einem Nutzungsrecht getroffen. Zur Behandlung wichtiger Vereinsfragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen, diese besitzen kein Stimmrecht. Zur Aufgabe der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. zu Satzungsänderungen,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Revisionskommission
 - d) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundfragen des Vereins und Anträge dazu,
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes.
- (2) Der **Vorstand** besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter als geschäftsführender Vorstand entsprechend § 26 BGB
- dem Vorsitzenden
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

Der Vorstand wird für die Zeit von **zwei** Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtierem bis zur Neuwahl. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende und der oder die Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten jeweils allein den Verein im Rechtsverkehr, oder ein Vorstandsmitglied mit Vertretervollmacht des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der oder die Stellvertreter des Vorsitzenden sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind in einem Protokoll festzuhalten.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten und Aufwendungen gemäß § 670 BGB sind vom Verein zu erstatten.

Den Vorstandsmitgliedern bzw. sonstigen bestellten aktiven Mitgliedern des Vereins kann über den Auslagersatz hinaus eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Über die Höhe der Pauschale beschließt der geschäftsführende Vorstand. Details dazu werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind: die laufende Geschäftsführung des Vereins, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse sowie Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können aus dem Bestand der Mitglieder Verantwortliche berufen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand gleichzeitig eine **Revisionskommission**, die mindestens aus drei Personen besteht. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos sowie des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission durchzuführen. Das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit.

- (4) Beschlüsse, Niederschriften, Protokolle u.ä. der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes werden durch den Protokollführer schriftlich festgehalten und neben diesem durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen Stellvertreter unterzeichnet. Das Schriftgut des Vereins wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Vereinsmitglied kann in die Unterlagen Einsicht nehmen und gegen Kostenerstattung Abschriften oder Kopien erhalten.

§ 7

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Pachtvertrag ergeben, ist ein **Schlichtungsverfahren** in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadt- bzw. Landesverbandes durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die Betroffenen eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 8

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (4) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Gemeinschaftsleistungen und Umlagen werden vom Vorstand in einer besonderen Finanzordnung und in den jährlichen Finanzrichtlinien beschlossen.
Der Vorstand kann in konkreten Fällen mit einfacher Mehrheit Gebühren, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 10

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins, er führt das Kassenbuch und den entsprechenden Belegnachweis. Je Geschäftsjahr ist von ihm ein Jahresbericht anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 11

Im Falle der **Auflösung des Vereins** beschließt die Mitgliederversammlung über die Rechtsnachfolge in die bestehenden Rechte und Pflichten des Vereins sowie über die Verwendung des Vereinsvermögens, welches nach Vereinnahmung offener Forderungen und Begleichung bestehender Verbindlichkeiten entsprechend § 2 Absatz 3 dieser Satzung mit dem Protokoll über die Auflösung und dem Schriftgut des Vereins dem Verband der Gartenfreunde e.V. Gera zu übergeben ist.

§ 12

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

§ 13

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **8. März 2013** beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Gera und ersetzt die vorherige Vereinssatzung. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.